

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Dienstag, 1. Dezember 2015 BAnz AT 01.12.2015 B5 Seite 1 von 1

Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen

Bekanntmachung Nr. 2 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahr 2017 (Abweichende Regelungen für Versicherungsträger, die nach dem 31. Dezember 2014 und vor dem 31. Mai 2017 fusionieren)

Vom 18. November 2015

Versicherungsträger, die nach dem 31. Dezember 2014 und vor dem 31. Mai 2017 fusionieren, können die im Vierten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) und in der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) festgelegten Stichtage und Fristen nicht einhalten. Dies gilt zum Beispiel für den im § 48 Absatz 2 Satz 2 SGB IV festgelegten Stichtag für das Unterschriftenquorum. Denn ein zum 1. Januar 2015 fusionierter Versicherungsträger existiert am Stichtag, dem 31. Dezember 2014, noch nicht.

Für Versicherungsträger, die vor dem 31. Dezember 2014 fusioniert sind, gelten die im SGB IV und in der SVWO festgelegten Stichtage und Fristen. Die Bundeswahlbeauftragte hat die wichtigsten Fristen und Stichtage in einem Wahlkalender zusammengefasst, den man über die Homepage www.sozialversicherungswahlen.de abrufen kann.

Bundesunmittelbare Versicherungsträger, die nach dem 31. Dezember 2014 und vor dem 31. Mai 2017 fusionieren, müssen bei der Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen neue Fristen und Stichtage beantragen. Landesunmittelbare Versicherungsträger müssen dies bei ihren zuständigen Landeswahlbeauftragten beantragen. Die Bundeswahlbeauftragte legt die neuen Fristen und Stichtage gemäß § 93 Absatz 2 SVWO in Verbindung mit § 2 Absatz 3 SVWO fest und veröffentlicht sie im Bundesanzeiger. Die Bundeswahlbeauftragte geht davon aus, dass für die Vorbereitung einer Sozialwahl mindestens neun Monate anzusetzen sind. Die Festsetzung des neuen Wahltermins erfolgt aufgrund des § 93 Absatz 1 Satz 1 SVWO.

Den Antrag auf Festlegung neuer Fristen, Stichtage und unter Umständen eines neuen Wahltermins müssen die betroffenen bundesunmittelbaren Versicherungsträger bei der Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen stellen:

Rita Pawelski
Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen
Wilhelmstraße 49
11017 Berlin

Die übrigen betroffenen Versicherungsträger wenden sich an die zuständigen Landeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen. Die Anschriften der Landeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen findet man – soweit die Landeswahlbeauftragten bereits bestellt sind – auf der Homepage www.sozialversicherungswahlen.de.

Die Anträge können nur von den neu gebildeten Versicherungsträgern gestellt werden. Die ursprünglichen Versicherungsträger sind hierzu nicht berechtigt.

Berlin, den 18. November 2015

Die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen

Rita Pawelski